



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	060-2022	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.73	
Eingereicht am:	15.03.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Nein	
Dringlichkeit gewährt:		
RRB-Nr.:	700/2022	vom 29. Juni 2022
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Keine Umgehung der Russland-Sanktionen im Kanton Bern

Die Sanktionen gegen Russland und Weissrussland wegen des Angriffskriegs gegen die Ukraine und die damit verbundene Völkerrechtsverletzung werden von Nationalstaaten verhängt und umgesetzt. Es besteht aber die Gefahr, dass diese auf anderen Ebenen umgangen werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, damit die Sanktionen nicht durch im Kanton Bern ansässige Finanzinstitute umgangen werden, insbesondere auch durch die im Mehrheitsbesitz befindliche Berner Kantonalbank?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass sanktionierte Einzelpersonen (insbesondere Oligarchen) ihre Finanzgeschäfte nicht an Zweitwohnsitzen im Kanton Bern ausüben?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass im Kanton Bern produzierte oder gehandelte Waffen und Munitionsbestandteile nicht an kriegsführende Staaten weitergeleitet werden?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellantin wie folgt Stellung:

Zu den Fragen 1 und 2:

Für die im Kanton Bern «ansässigen Finanzinstitute» (Frage 1) bzw. für den Umgang mit «sanktionierten Einzelpersonen» (Frage 2) gelten die Bestimmungen der *Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine* (SR 946.231.176.72). Der Vollzug sowie die Kontrolle der Verordnung erfolgt durch den Bund. Die kantonale Verwaltung und der Regierungsrat nehmen die ihnen obliegenden Verpflichtungen, wie namentlich Meldepflichten, bereits wahr.

Gegenüber den im Kanton Bern ansässigen Finanzinstituten kommen dem Regierungsrat keine besonderen Befugnisse oder Verpflichtungen zu.

Soweit der Regierungsrat gegenüber der BEKB Aufsichtspflichten hat (vgl. die Public Corporate Governance-Richtlinien) ist Folgendes festzuhalten: Die BEKB führt ihren Angaben zufolge keine Geschäftsbeziehungen mit aktuell sanktionierten Personen. Im Rahmen des Risikomanagements hat die BEKB ihre Governance in Bezug auf die Entwicklung in der Ukraine und in Russland analysiert und festgestellt, dass keine wesentlichen Risiken in diesem Zusammenhang bestehen. Die Bestände werden laufend überwacht. Sämtliche Sanktionen gemäss der Verordnung des Bundesrates zum Ukraine Krieg werden von der BEKB stets eingehalten.

Die Frage der Einhaltung der Sanktionen und deren Überwachung (vgl. Frage 2) ist im Übrigen unabhängig davon zu beurteilen, ob eine Person im Kanton Bern einen Erst- oder Zweitwohnsitz innehat. Die kantonale Verwaltung und der Regierungsrat nehmen die ihnen obliegenden Verpflichtungen bereits wahr.

Zu Frage 3:

Die Kontrolle der Ausfuhr von Kriegsmaterial ist eine Bundeskompetenz, die vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO umgesetzt wird. Kriegsmaterialexporte nach Russland oder in die Ukraine werden nicht bewilligt. Auch bei Kriegsmaterialexporten nach europäischen Ländern stellt das SECO mittels entsprechender Bestätigungen und Nichtwiederausfuhr-Erklärungen sicher, dass Kriegsmaterial aus der Schweiz nicht in die Ukraine gelangt. Die Kontrolle an der Grenze wird durch die Zollorgane sichergestellt.

Verteiler

– Grosser Rat